



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung
des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Langenzenn e.V.
am Mittwoch, den 30. Juni 2021 um 19.00 Uhr auf dem Schulgelände des
Wolfgang-Borchert-Gymnasiums

(vorbehaltlich der an diesem Tage gültigen Pandemie-Vorgaben zur Teilnahme bzw.
Durchführung von Veranstaltungen, die übergeordnet zu beachten sind)

16. Juni 2021

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und des Beirats
5. Satzungsänderung
6. Beitrag
7. Neuwahlen
8. Sonstiges

Der Vorstand

Wir bitten um verbindliche Anmeldung unter folgender E-Mail-Adresse:

foerderverein@wbg-lgz.de.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auf dem Schulgelände eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Änderungsanträge

§1 Geschäftsjahr

Satz: Er hat seinen Sitz in Langenzenn und ist im Vereinsregister eingetragen

Änderungsantrag: Er hat seinen Sitz in Langenzenn und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 709 eingetragen

§4 Mitgliedschaft

Satz: Sie müssen ihren Willen zum Beitritt erklären.

Änderungsantrag: Sie müssen ihren Willen zum Beitritt erklären. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§6 Beiträge

Satz: Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zur Zeit 12,50 Euro pro Jahr. Darüberhinausgehende Beiträge sind erwünscht, liegen aber im Belieben des einzelnen Mitglieds. Der Beitrag wird zu Beginn des Schuljahres erhoben.

Änderungsantrag: Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge). Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehende Beiträge sind erwünscht, liegen aber im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der Beitrag wird im ersten Halbjahr des Schuljahres erhoben.

§7 Organe

Satz: Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem bzw. der Schatzmeister/in und dem bzw. der Schriftführerin.

Änderungsantrag: Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem bzw. der Schatzmeister/in
4. dem bzw. der Schriftführer/in

Diese Aufzählung entspricht der Rangfolge innerhalb des Vorstands.

Satz: Jeder vertritt allein, im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln.

Änderungsantrag: Jeder vertritt allein, im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln.

Satz: Die/der 1. Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Verhinderung das im Rang nachfolgende Vorstandsmitglied – beruft den Vorstand und den Beirat nach Bedarf zu Beratungen und Beschlussfassungen ein.

Änderungsantrag: Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Verhinderung das im Rang nachfolgende Vorstandsmitglied – beruft den Vorstand und den Beirat nach Bedarf zu Beratungen und Beschlussfassungen ein

Satz: Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu erfolgen oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Änderungsantrag: Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu erfolgen oder wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt.

Satz: Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Änderungsantrag: Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung über das Landkreismagazin Fürth und das elektronische Informationssystem des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums (derzeit ESIS) ein. Mitglieder des Vereins, die außerhalb des Verbreitungsgebiets des Landkreismagazins wohnen und dies dem Verein auch angezeigt haben, werden schriftlich benachrichtigt.

Satz: Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Änderungsantrag: Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung

Satz: Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Änderungsantrag: Die Niederschrift ist von/dem der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Satz: Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

Änderungsantrag Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Die Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen, die Anträge zu Satzungsänderungen zur Abstimmung beinhaltet, ist daher um den Zusatz: alle Anträge zu Satzungsänderungen sind vollumfänglich auf der Homepage des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn (www.wbg-lgz.de) unter Förderverein einsehbar, zu ergänzen